

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **2 (1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Offizielle Mitteilungen

## Die Erhöhung der AHV/IV-Beiträge ab 1. Juli 1975

### *Der Beschluss des Bundesrates*

Am 12. Februar 1975 beschloss der Bundesrat, die Beiträge an die AHV und IV mit Wirkung ab 1. Juli 1975 zu erhöhen. So steigen sie in der Schweiz von 8,6 auf 9,4% des Lohneinkommens und von 7,6% auf 8,3% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Für die freiwillig versicherten Auslandschweizer werden die AHV/IV-Beiträge ebenfalls von 7,6% auf 8,3% des Arbeitseinkommens erhöht (AHV: 7,3% anstatt 6,8% – IV: 1% anstatt 0,8%). Für die Einkommen unter 20 000 Franken im Jahr gilt weiterhin die sinkende Beitragsskala. Für die freiwillig Versicherten, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, beläuft sich der Beitrag von nun an, je nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten, auf mindestens 94 Franken (AHV: 84 Franken – IV: 10 Franken) und auf höchstens 9400 Franken im Jahr (AHV: 8400 Franken – IV: 1000 Franken).

### *Die Gründe für die Erhöhung*

Viele Leser werden vielleicht nach den Gründen für diese Beitragserhöhungen fragen. Im folgenden soll versucht werden, darauf eine Antwort zu geben.

Im Jahre 1973 trat die 8. AHV-Revision in Kraft. Sie brachte eine starke Erhöhung der Alters- und Invalidenrenten, die seither nicht mehr bloss Basisleistungen sind, sondern den Existenzbedarf der Rentenbezüger zu decken haben.

*Bis zum 30. Juni 1975: Mindestbeitrag 86 Franken (AHV: 78 Franken – IV: 8 Franken) – Höchstbeitrag 8600 Franken (AHV: 7800 Franken – IV: 800 Franken).*

Der Bundesrat sah damals mit Zustimmung der Bundesversammlung vor, die Renten der AHV und IV nicht nur im Jahre 1973, sondern in einer zweiten Stufe auch im Jahre 1975 zu erhöhen. Die 1975 eingetretene allgemeine, neue Erhöhung bewirkte eine Steigerung der Vollrenten um durchschnittlich 25%. Im Hinblick auf die beträchtlichen finanziellen Lasten, die mit einer solchen Verbesserung der Versicherung verbunden sind, liess sich der Bundesrat schon im Jahre 1973 für den Bedarfsfall von der Bundesversammlung die Ermächtigung geben, die AHV/IV-Beiträge frühestens ab 1975 und spätestens ab 1978 zu erhöhen.

Die Zunahme des Fehlbetrages der eidgenössischen Staatsrechnung im Jahre 1974 und der negative Ausgang der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über Massnahmen zur Verminderung dieses Fehlbetrags haben die Lage verschlimmert. Die Bundesversammlung wurde zu einer Sondersession einberufen, um den Voranschlag der Eidgenossenschaft im gesamten zu überprüfen. Sie beschloss eine fühlbare Herabsetzung der Beteiligung der Eidgenossenschaft an den Lasten der Versicherung. Der Bundesanteil wird damit für 1975 von 1,31 Milliarden auf 770 Millionen Franken vermindert. Unter diesen Umständen wird die schweizerische Sozialversicherung «autonom», d.h. sie wird in grösserem Umfang als bisher durch die Versicherten selbst und – in der Schweiz – durch ihre Arbeitgeber getragen. Im Vergleich zum AHV-Beitrag, der während 20 Jahren (von 1948 bis 1968) unverändert auf 4%

blieb, und zu den Erhöhungen in den Jahren 1969 und 1973 bedeuten die neuen Ansätze keine übermässige Zunahme der Belastung der Versicherten. In manchen ausländischen Staaten haben die Ansätze der Sozialversicherungsbeiträge in den letzten Jahren eine stärkere Erhöhung erfahren.

Es versteht sich von selbst, dass auf diese Weise von den Beitragspflichtigen, die in der Schweiz wohnen und arbeiten, ein zusätzliches Opfer verlangt wird. Die Beitragserhöhung ist selbstverständlich auch auf die Mitbürger im Ausland anzuwenden, die der freiwilligen Versicherung beigetreten sind.

### *Beitragserhöhung und Auslandschweizer*

Für gewisse Auslandschweizer, namentlich für jene, die in Ländern leben, in denen die Lebenshaltungskosten noch höher als in der Schweiz sind, bildet diese Erhöhung vielleicht eine unangenehme Überraschung, die bisweilen etwas schwer zu ertragen ist. Sie müssen jedoch im Hinblick auf die in den Jahren 1973 und 1975 eingetretenen Leistungsverbesserungen daran denken, dass sie oder wenigstens die Ältesten von ihnen mehr oder weniger schnell in den Genuss der unbestreitbar vorteilhaften Renten gelangen werden; die einfache Vollrente (für ledige Personen) beträgt 500 bis 1000 Franken und die Ehepaarrente 750 bis 1500 Franken im Monat. Sogar für jene Auslandschweizer, die der Sozialversicherung ihres Wohnsitzlandes unterstellt sind und die entsprechenden, bisweilen hohen Belastungen tragen, lohnt es sich,

### **Reisepass**

Warten Sie nicht bis zum Vorabend Ihrer Ferien, um die Erneuerung Ihres **Schweizerpasses** zu verlangen ... er kann Ihnen vielleicht nicht mehr rechtzeitig zurückgesandt werden.

in der freiwilligen Versicherung zu bleiben. Man darf auch nicht vergessen, dass die freiwillig Versicherten in weitem Umfang aus den Solidaritätsleistungen der Versicherten in der Schweiz Nutzen ziehen.

#### *Besondere Massnahmen betreffend Wechselkurs und Beitragszahlung*

Mit Genehmigung des Bundesamtes für Sozialversicherung wird die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf die besondere Lage jener Auslandschweizer berücksichtigen, die in Ländern mit starken Währungsänderungen leben. Zu diesem Zweck wurde vorgesehen, dass die freiwillig Versicherten die neuen Beiträge entweder zum alten oder zum neuen Kurs in der Währung des Wohnsitzlandes entrichten können, wenn dieser Kurs fühlbare Schwankungen erfahren hat. Die Fälligkeitstermine für die Zahlung der Beiträge sind ebenfalls etwas erstreckt worden, damit gewisse Versicherte besser «atmen» können.

#### *Schlussfolgerungen*

Unter diesen Umständen darf man hoffen, dass die freiwillig versicherten Auslandschweizer trotz der Beitragserhöhung der Versicherung treu bleiben werden. Die Zahl der Rücktritte und der Ausschlüsse (Strafe für schlechte Zahler) sollte nicht fühlbar zunehmen. Manche Mitbürger im Ausland, die der Versuchung, die Versicherung zu verlassen, erliegen würden, könnten dies später aufrichtig bedauern (Verlust des Anspruchs auf Leistungen der IV, allfällige Herabsetzung der AHV-Renten).

Die fast 13 000 Neubeitritte, die im Jahre 1973 nach dem Inkrafttreten der 8. AHV-Revision erfolgt sind, und der regelmässige jährliche Zuwachs an neuen Versicherten, die aus der Schweiz kommen oder erstmals der Versicherung

beitreten, zeigen das Interesse, das die Auslandschweizer der eidgenössischen AHV/IV entgegenbringen. Dieses Interesse soll-

te trotz der vielleicht schwierigeren Zeiten, die kommen könnten, nicht abnehmen.

Bundesamt für Sozialversicherung

## **Arbeitsmöglichkeiten im Ausland für Schweizerbürger**

Während in andern Ländern Rezessionserscheinungen verbunden mit teilweiser Arbeitslosigkeit bereits beträchtlich früher aufgetreten sind, hat die Schweiz bis gegen Ende 1974 als «Insel der Vollbeschäftigung» gegolten. Es ist jedoch undenkbar, dass die weltweiten Rezessionserscheinungen spurlos an einem Land vorübergehen können, das wirtschaftlich so eng mit dem Ausland verflochten ist wie die Schweiz. So hat heute auch unser Land eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu verzeichnen, was zwangsläufig das Interesse an Arbeitsmöglichkeiten im Ausland belebt hat.

Die zuständigen Behörden vieler Länder, die bis anhin Schweizerbürger zwecks Arbeitsaufnahme einreisen liessen, verlangen jetzt eine schriftliche Anstellungszusicherung eines dortigen Arbeitgebers. Eine solche Zusicherung muss zum Schutze der einheimischen stellensuchenden Arbeitskräfte oft auch von der Arbeitsmarktbehörde gutgeheissen werden. Die Erfahrung zeigt nun, dass schon die Möglichkeit, eine Stelle im Ausland zu finden, nur einer kleinen Zahl von Interessenten offensteht, die über irgendwelche Beziehungen zu privaten oder geschäftlichen Kreisen in dem betreffenden Land verfügt. Da jedoch der grösste Teil der Interessenten, worunter oft die bestqualifizierten, über keine solche Beziehungen verfügt, versucht der Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) in dieser Hinsicht noch mehr als bis anhin behilflich zu sein.

Die Arbeitslosigkeit tritt in vielen Ländern regional und strukturell unterschiedlich auf; erfahrungsgemäss können deshalb bei der Besetzung offener Stellen vereinzelt immer wieder schweizerische Bewerber in Frage kommen. Angaben über Arbeitsmöglichkeiten für Schweizer im Ausland können dem Auswanderungsdienst des BIGA gemeldet werden, wo sie in einem monatlich erscheinenden Bulletin «Offene Stellen im Ausland» kostenlos ausgeschrieben werden. Jede derartige Unterstützung durch unsere Landsleute im Ausland würde auch den Klagen über ständige Abnahme des Auslandschweizerbestandes Rechnung tragen, welche von den Delegierten von Auslandsschweizervereinigungen immer wieder vorgebracht werden. Bei der heutigen Nachfrage nach Auslandstellen dürfte es nicht an der nötigen Zahl von Interessenten fehlen, gleichgültig, ob es sich dabei um freie Stellen für Haushaltshilfen, Sekretärinnen, Handwerker oder für Angehörige von überdurchschnittlich qualifizierten Berufen handelt.

Jede Ausschreibung sollte die Adresse des Arbeitgebers enthalten, damit sich alle weiteren Verhandlungen direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abwickeln können. Meldungen zur kostenlosen Ausschreibung von freien Stellen sind zu richten an: Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Monbijoustrasse 43, CH-3003 Bern, Schweiz.

## Einschreibung bei den schweizerischen Universitäten für das Wintersemester 1975/76

Unsern Mitbürgern im Ausland, die in der Schweiz ein Hochschulstudium beginnen möchten, wird dringend empfohlen, sich baldmöglichst bei der Universität ihrer Wahl einzuschreiben. Die Sekretariate der verschiedenen schweizerischen Universitäten (Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich, Eidg. Technische Hochschulen in Zürich und Lausanne, Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen) erteilen den Interessenten gerne alle erforderlichen Auskünfte. Ebenso gibt die Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen, Gloriosastrasse 59, CH-8044 Zürich, Telefon 01 47 02 32, Auskunft über die Studienbedingungen an den einzelnen Hochschulen sowie über die Studienprogramme.

### Medizinstudium

Schweizer mit ausländischen Diplomen oder Ausweisen haben ihre Anmeldung frühzeitig an das Eidgenössische Gesundheitsamt, z.Hd. des Präsidenten des Leitenden Ausschusses für die eidg. Medizinalprüfungen, Postfach 2644, CH-3001 Bern, zu richten. Die Anerkennung ausländischer

Maturitätsausweise durch die Eidg. Maturitätskommission ist beim Amt für Wissenschaft und Forschung, Wildhainweg 9, Postfach 2732, CH-3001 Bern, zu beantragen, wo auch Auskunft über die noch abzulegenden Ergänzungsprüfungen eingeholt werden kann. Die bestandene Ergänzungsprüfung in Maturitätsfächern ist Voraussetzung für die Zulassung zu den eidg. Medizinalprüfungen.

## Politische Rechte der Auslandschweizer

Der Bundesrat hat am 3. März 1975 Botschaft und Gesetzesentwurf über die politischen Rechte der Auslandschweizer zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Auslandschweizer bei eidgenössischen Wahlen oder Abstimmungen ihre

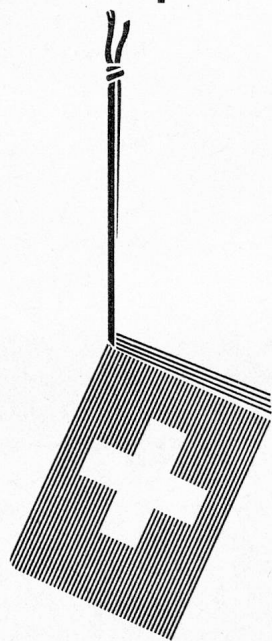
politischen Rechte in der Schweiz ausüben können. Das Stimmrechtsdomizil können sie frei wählen und dort nach den kantonalen Verfahrensvorschriften stimmen. Über den Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen wird diese Revue laufend berichten.

## Die Schweizerische Bundesfeier-Spende 1975

Der Wunsch, die Erinnerung an die Gründung der Eidgenossenschaft, die Bundesfeier, durch eine Spende der Bevölkerung zugunsten eines gemeinnützigen Werkes zu begehen, wurde 1910 zum ersten Mal in die Tat umgesetzt. Die Sammlung für Mitbürger, die durch eine Hochwasserkatastrophe geschädigt wurden, ergab den Betrag von Fr. 29 000.—. Die gegenwärtigen Ergebnisse der Sammlung überschreiten jährlich die drei Millionengrenze.

Das Erträgnis der Bundesfeier-spende 1975 – Pro Patria Bundesfeiermarken und 1. August-Abzeichen – ist für die Inlandaufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes bestimmt. Die gesammelten Mittel sollen insbesondere für nachstehende Tätigkeitsbereiche eingesetzt werden:

- Ausbildung in Pflegeberufen (zur Zeit 105 anerkannte Schulen) und Werbung für diese Berufe;



- Kaderausbildung in den Pflegeberufen;
- Förderung der spitalexternen Krankenpflege
- Ausbildung von Laien zu Rotkreuzspitalhelferinnen und für die Krankenpflege zu Hause;

- Förderung der ambulanten Ergotherapie
  - Samariter- und Rettungswesen
- Die Auslandschweizer können das Abzeichen durch Vermittlung der lokalen Schweizervereine erhalten.

### Pro Patria 1975

Ausgabetag 30. 5. 1975

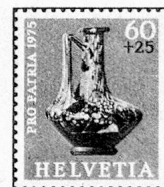
Archäologische Fundgegenstände aus verschiedenen Zeitepochen



Goldene Gewandschliesse



Kopf einer Bacchusstatuette



Glaskrug



Dolche

Wertzeichenverkaufsstelle  
GD PTT, CH-3000 Bern